

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

5

Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim • Freitag, 05. Februar 2021

Diese Ausgabe erscheint auch online

Foto: Nodar Chernishev/istock/Getty Images Plus

**Das Betreten des Rathauses
ist nur nach vorheriger
Terminvereinbarung und
mit Tragen einer medizini-
schen Mund-Nasen-Maske
möglich!**

Foto: gongzstudio/istock/Thinkstock

**Nächste Müll-Leerung
Flach am 09.02.,
Rund am 10.02.2021**

Foto: Grassetto/istock/Getty Images Plus

**Die nächste Elektrogeräte-
Entsorgung ist am
01.03.2021**

Foto: Alvarez/E+/Getty Images Plus

**2 METER
ABSTAND
HALTEN**

Foto: Nasto/istock/Getty Images Plus/Getty Images

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde

Wahlkreis

WIMSHEIM

44 Enz

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 14. März 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl der Gemeinde Wimsheim wird in der Zeit

vom 22. Februar bis 26. Februar 2021

in der Zeit von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr beim Bürgermeisteramt Wimsheim, Rathausstraße 1, Zimmer 05 für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Der Zugang ist rollstuhlgerecht möglich. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 26. Februar 2021 bis 12.00 Uhr beim Bürgermeisteramt Wimsheim, Rathausstraße 1, Zimmer 05

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 21. Februar 2021 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 44 Enz durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann bis zum 12. März 2021, 18:00 Uhr

Bürgermeisteramt Wimsheim, Rathausstraße 1, Zimmer 05 schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
- 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 7.2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
 - 7.3. einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Ort, Datum

Wimsheim, 05. Februar 2021

Bürgermeisteramt

Weisbrich, Bürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung



ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Rathauses

Für **alle Erledigungen** auf dem Bürgermeisteramt ist eine **vorherige Terminvereinbarung** (telefonisch oder per E-Mail) erforderlich.

Und so erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiter/-innen:

Zentrale

Telefon 9427 – 0
Telefax 9427 – 25
gemeinde@wimsheim.de

Bürgermeister

Mario Weisbrich 9427 – 15
mario.weisbrich@wimsheim.de

Vorzimmer

Melanie Werner 9427 – 10
melanie.werner@wimsheim.de

Hauptamt

Reinhold Müller 9427 – 14
reinhold.mueller@wimsheim.de

Bauamt

Ulrike Rentschler 9427 – 18
ulrike.rentschler@wimsheim.de

Standesamt

N. N. 9427 – 12
standesamt@wimsheim.de

Einwohnermeldeamt

Monika Bossert 9427 – 13
monika.bossert@wimsheim.de

Kämmerei

Sophie Husar 9427 – 17
sophie.husar@wimsheim.de

Kasse

Selda Gutierrez 9427 – 16
selda.gutierrez@wimsheim.de

Steueramt

Yvonne Wolfinger 9427 – 11
yvonne.wolfinger@wimsheim.de

Zweckverband Bauhof Heckengäu

903 – 194
Bauhofleiter Christian Kühnle
info@zvvh.de

Wasserversorgung - Notfallnummer 903 – 95 17 (Weiterleitung auf Mobilfunk)

Ortsbücherei Wimsheim 9427 – 29
Stephanie Fleck
buecherei@wimsheim.de

Kindergarten und Kinderkrippe Wimsheim

4 17 73

Leitung Frau Esther Selbonne
kindergarten@wimsheim.de
esther.selbonne@wimsheim.de

Landratsamtes Enzkreis

07231 / 308-0

Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
Telefax 07231 / 308-9417
landratsamt@enzkreis.de

Notdienste

116 117

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker
Enzkreis-Kliniken Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34,
75417 Mühlacker

Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. am Siloah St. Trudpert Klinikum, Wilferdinger Straße 67

Telefon 116 117
Mo, Di, Do von 19 Uhr bis 24 Uhr
Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr
Freitag von 16 Uhr bis 24 Uhr
Samstag, Sonntag
von 08 Uhr bis 24 Uhr
Feiertage
von 08 Uhr bis 24 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim: Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim

Telefon 116 117
Mi 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
Fr 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sa, So, Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken

Hermann-Hesse-Str. 34,
75417 Mühlacker
Telefon 116 117

Mo - Fr 18:00 Uhr bis 7:00 Uhr
Sa, So, Feiertag 7:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

zu erfragen über Telefon:

Bereich Pforzheim 0621 38 000 - 818
Bereich Mühlacker 0621 38 000 - 816
Bereich Neuenbürg 0621 38 000 - 807

Apotheken-Notdienst

06.02.2021

Herz-Apotheke, Bahnhofstr. 32,
75417 Mühlacker, Tel. 07041 817522

07.02.2021

Kloster-Apotheke Horrheim,
Klosterbergstr. 42, 71665 Vaihingen an
der Enz (Horrheim), Tel. 07042 3058
Rosen-Apotheke, Wurmberger Str. 13,
75446 Wiernsheim, Tel. 07044 5027

Tierärztlicher Notdienst

06.02. - 07.02.2021

Kleintierpraxis
Holger Hohlweg
Günthlerstr. 26
71272 Renningen
07159 – 18180

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Wimsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, 71299 Wimsheim, Rathausstraße 1, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
gaggenau@nussbaum-medien.de

40-jähriges Dienstjubiläum von Hauptamtsleiter Reinhold Müller

Am 01.02.2021 stand im Rathaus ein besonderes Dienstjubiläum an. Seit 40 Jahren ist Hauptamtsleiter Reinhold Müller im Dienst der Gemeinde Wimsheim.

Zu den Aufgaben von Herrn Müller gehören die Leitung des Hauptamts mit den vielfältigen Bereichen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Standesamt und Meldewesen, Wohnungsbau- und Umweltschutz, Jugendarbeit und Soziales und Wahlen. Neu hinzugekommen zu seinem Verantwortungsbereich ist das Personalwesen. Bis Mai 2019 war Herrn Müller auch noch der umfangreiche Bereich des Bauamtes zugeordnet.

Anlässlich dieser langjährigen Tätigkeit überreichte Bürgermeister Mario Weisbrich als Zeichen des Dankes und der Ankerkennung eine Dankurkunde sowie ein Präsent der Gemeinde.



Informationen aus dem Gemeindevollzugsdienst

Liebe Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, seit dem 04.01.2021 ist unser neuer Mitarbeiter Herr Pfeil als Gemeindevollzugsdienst in den Gemeinden Wimsheim und Tiefenbronn unterwegs. Er wird nun künftig auch vermehrt den ruhenden Verkehr überprüfen. Wir bitten daher um Einhaltung der Straßenverkehrsordnung.

Mit dem unten abgedruckten Formular weisen wir Sie ab sofort darauf hin, dass Sie mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsverstoß begangen haben.

GEMEINDE WIMSHEIM

TIEFENBRONN
KÖRPERBEWAHRUNG

Sehr geehrte/r Verkehrsteilnehmer/in,

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug folgenden Verkehrsverstoß begangen:

- ☐ Parken entgegen der Fahrtrichtung
- ☐ Verkehrsbehinderndes Parken auf dem Gehweg
- ☐ Parken in einer Engstelle (Restfahrbahnbreite unter 3,05 m)
- ☐ Überschreitung der Parkzeit

Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einem Bußgeld geahndet werden könnte.

Wir möchten Sie bitten, künftig die Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Bei weiteren Beanstandungen werden wir ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten. Im Sinne der Verkehrssicherheit in unserer Gemeinde bitten wir Sie, sich künftig an die Verkehrsregeln zu halten.

Vielen Dank.

Ihr Gemeindevollzugsdienst

Aktuell weisen wir Sie noch ohne Verwarnungsgeld darauf hin. Ab dem 15.02.2021 werden wir die Verwarnung dann kostenpflichtig aussprechen.

Uns liegt daran, dass die Straßenverkehrsordnung in unserer Gemeinde eingehalten wird, damit sich alle Verkehrsteilnehmer gut und sicher in unserer Gemeinde bewegen können. Ganz gleich, ob Sie als Bürger/in gut zu Fuß sind oder z.B. einen Rollator benötigen, mit kleinen Kindern unterwegs sind oder Verkehrsmittel wie z.B. Fahrrad, PKW oder den ÖPNV nutzen.

Wir bitten um Ihr Verständnis für diese Maßnahmen und wünschen Ihnen, dass Sie sicher in unserer Gemeinde Ihr Ziel erreichen.

Ihre Gemeindeverwaltung
- Gemeindevollzugsdienst -

Freiwillige Feuerwehr

Einsatzbericht

Am 25.01.2021 um 18:42 Uhr wurde die Wimsheimer Feuerwehr über die Leitstelle Pforzheim zu einem Verkehrsunfall auf der L1175 zwischen Wimsheim und Frielzheim alarmiert.

Eine Gruppenbesatzung der Feuerwehr rückte mit einem HLF 20/16 aus. Beim Eintreffen an der Unfallstelle konnte glücklicherweise kein Verkehrsunfall festgestellt werden.

Die Feuerwehr rückte anschließend wieder im Gerätehaus ein.

Einsatzbericht

Am 29.01.2021 um 17:37 Uhr wurde die Wimsheimer Feuerwehr über die Leitstelle Pforzheim zu einem Hilfeleistungseinsatz alarmiert. Alarmstichwort: Baum auf Straße, Daimlerstraße Wimsheim.

Eine Gruppenbesatzung der Feuerwehr rückte mit einem HLF 20/16 aus. Beim Eintreffen an der Einsatzstelle ragte die Krone eines bereits abgesägten Baumes auf die Straße. Die Feuerwehr zersägte den Baum mittels Kettensäge und räumte anschließend den Weg frei.

Die Feuerwehr rückte danach wieder im Gerätehaus ein.

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisimpfzentren und mobiles Impfteam: Welche Risiken hat die Impfung?

ENZKREIS. Seit dem 22. Januar wird in den Kreisimpfzentren (KIZ) geimpft, zum Beispiel in der Appenberg-Sporthalle in Mönshausen und in der St. Maur-Halle in Pforzheim. In Pflegeheimen sind zudem die Mobilen Impfteams im Einsatz. Der Impfstoff steht bislang noch sehr eingeschränkt zur Verfügung; entsprechend wenige Termine sind derzeit freigeschaltet. Die Impfbereitschaft ist hoch; dennoch gibt es Stimmen, die vor den Impfstoffen warnen und auf echte oder vermeintliche Risiken hinweisen.

Was passiert bei der Impfung?

Impfungen ahmen die Infektion nach: Der Körper erhält den Erreger in einer abgeschwächten Form, Teile davon oder den Bauplan für Erregerteile, so dass man nicht krank wird, das Immunsystem jedoch darauf trainiert.

Bei dem derzeit genutzten mRNA-COVID-19-Impfstoff wird eine Bauplankopie für ein Virusteil (mRNA) verwendet. Nach diesem Plan produzieren die Muskelzellen am Impfort das Spike-Protein, das sind die Dornen vom Coronavirus. Das Immunsystem erkennt diesen Baustein als fremd und gefährlich und wappnet sich.

Ist mRNA unserem Körper fremd? Ist sie gefährlich?

Nein. Vor jeder Eiweißherstellung machen unsere Zellen Kopien der „Baupläne“; mRNA ist in jeder Körperzelle. Wie körpereigene mRNA wird auch die des Impfstoffes vollständig abgebaut. Nach ein paar Tagen ist keine Impfstoff-mRNA mehr vorhanden. Sie kann nicht in unsere Erbsubstanz eingebaut werden, sie gelangt nicht einmal in den Zellkern.

Kann ich wegen der Impfung an Covid erkranken?

Nein. Eine Covid-19-Erkrankung durch die Impfung ist ausgeschlossen, da der Körper keine Viren produziert, sondern nur einen Baustein.

Kann ich nach der Impfung noch an Covid erkranken?

Der Schutz vor Ansteckung mit SARS-CoV-2 baut sich innerhalb von Wochen auf. Ein sicherer Schutz vor einer Infektion über Tröpfchen oder Aerosol von Mitmenschen besteht etwa ein bis zwei Wochen nach der 2. Impfung.

Bislang ist klar, dass noch drei Monate nach der zweiten Impfung ein guter Infektionsschutz nachweisbar ist. Wie lange die Immunität tatsächlich anhält, ist noch nicht klar.

Muss ich mit Nebenwirkungen rechnen?

Ja. Nebenwirkungen sind normal und im Rahmen der Immunitätsentwicklung nicht vermeidbar. Sie verlaufen in den allermeisten Fällen jedoch mild. Reaktionen treten meist innerhalb von zwei Tagen nach der Impfung auf und halten selten länger an. Häufiger berichtete Impfreaktionen sind Schmerzen an der Einstichstelle, Müdigkeit, Kopfschmerzen und Frösteln sowie Gelenkschmerzen und allergische Reaktionen.

Gibt es schwere Komplikationen oder Langzeitfolgen?

Sehr seltene Impfkomplicationen lassen sich erst nach einigen Millionen Impfungen feststellen – noch sind keine bekannt; für Langzeitfolgen braucht es eine lange Beobachtungszeit. Da Ergebnisse im Fall der Corona-Impfung noch nicht vorliegen, wird sie für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren derzeit nicht empfohlen. Gleiches gilt für Schwangere sowie während der Stillzeit.

Was ist an Berichten über vorübergehende Gesichtslähmungen dran?

Der Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Instituts vom 28. Januar 2021 berücksichtigt 1,78 Millionen Impfungen. Darunter gab es drei sichere Fälle einer akuten, vorübergehenden Gesichtslähmung sowie eine anonyme Verdachts-Meldung. In den sicheren Fällen handelt es sich um Lähmungen, die in der Durchschnittsbevölkerung in etwa 23 Fällen pro 100.000 Personen pro Jahr auftreten. Für die Impfgruppe lässt sich eine Inzidenz von 3 pro 100 000 und Jahr errechnen. Nach derzeitigem Stand ist die Zahl der akuten Gesichtslähmungen in der Covid-19-Impfgruppe also deutlich geringer, als es zu erwarten gewesen wäre.

Gibt es Autoimmun-Erkrankungen durch die Covid-Impfung?

Bisher gibt es keinen Hinweis, dass ein autoimmunes Geschehen durch die Covid-Impfstoffe ausgelöst wird – oder verhindert: Denn einige Impfungen senken das Risiko für Autoimmunerkrankungen. So ist es nach der Tetanus-Impfung weniger wahrscheinlich, an MS zu erkranken, und gegen Rota-Viren immunisierte Kinder sind nicht nur vor

der Rota-Gastroenteritis (Brechdurchfall) geschützt, sie erkranken auch seltener an Diabetes mellitus Typ I (Jugenddiabetes).

Es heißt, die mRNA-Impfung sei noch völlig unerforscht...?

Das ist falsch. An diesem Impfstofftyp wird in Deutschland schon einige Jahre geforscht, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem HI-Virus oder bestimmten Krebs-Erkrankungen. Nun wurden die Forschungs-Ergebnisse für die Impfung gegen SARS-CoV-2 verwendet. Vor der Zulassung durch die EU wurde der Impfstoff in Studien mit mehreren Zehntausend Menschen getestet. Nebenwirkungen und Komplikationen von inzwischen fast 2 Mio. Impfungen werden fortlaufend vom Paul-Ehrlich-Institut erfasst.

Ist die Impfung gefährlicher als die Krankheit?

Nein. Die Risiken der echten Erkrankung sind mindestens um den Faktor 100 größer als die der Impfung. Bei einer SARS-CoV-2-Infektion sterben etwa zwei Prozent der Erkrankten, 14 Prozent der Erkrankten brauchen eine Krankenhausbehandlung. Nach der Akutphase leidet jeder Zehnte unter anhaltenden Folgen. Wer nicht erkrankt war, hat ohne Impfung keinen Schutz.

Weitere Informationen

Alles Wissenswerte zu den Impfzentren und zum Impfen allgemein findet sich auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de/Kreisimpfzentrum. Wer Fragen hat, kann sich auch an die Hotline unter 07231 308-6850 oder per E-Mail an corona@enzkreis.de wenden. Fragen zur Covid-Impfung und zum Impfstoff selbst beantwortet die Impfhilfe des Landes BW unter 0711 904 39555.

(enz)

Wie werden Abfälle von Corona-Schnelltests richtig entsorgt?

ENZKREIS. Derzeit werden häufig Schnelltests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 genutzt. Dabei fallen verschiedenste Abfälle wie etwa Abstrich-Teststäbchen, Röhrchen, Kunststoffpipetten, Testkassetten und persönliche Schutzausrüstung in Form von Schutzanzügen, Masken und Handschuhen an. „Bei der Entsorgung dieser Abfälle muss der Schutz von Mensch und Umwelt an erster Stelle stehen, daher sollten sie unbedingt in die Restmülltonne gegeben werden“, so Alexander Pfeiffer, der im Landratsamt Enzkreis das Amt für Abfallwirtschaft leitet.

Die Abfälle sind dabei in stabilen, reißfesten Müllsäcken zu sammeln, die möglichst mit einem Knoten fest verschlossen werden müssen. Spitze oder scharfe Gegenstände wie beispielsweise Kanülen von Spritzen sollten in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt und ebenfalls fest verschlossen werden. Bei geringen Mengen an flüssigen Abfällen ist auf eine tropfsichere Verpackung zu achten, indem sie zum Beispiel mit saugfähigem Material umwickelt werden. „Die Müllsäcke sind dann direkt in die Restmülltonnen zu geben und dürfen keinesfalls daneben gestellt werden“, wie Pfeiffer betont.

Sollten das Gesundheitsamt oder die für die Hygiene verantwortlichen Personen im Einzelfall keine abweichenden Vorgaben getroffen haben, gilt Ähnliches für Abfälle, die bei regelmäßigen Corona-Schnelltests in Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen, Kindertagesstätten, Schulen, Unternehmen oder anderen Einrichtungen in größerer Menge anfallen: Auch hier müssen spitze und scharfe Gegenstände in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen gesammelt und fest verschlossen werden.

Alle anderen Abfälle, die im Rahmen der Schnelltests anfallen wie zum Beispiel die Schutzausrüstung, sind in dickwandigen Müllsäcken zu sammeln. Dabei sollte möglichst die so genannte Doppelsack-Methode angewandt werden: Dazu befindet sich eine Person im Inneren des Zimmers, während die zweite an der Tür draußen wartet. Beide tragen Handschuhe. Der Müllsack wird im Zimmer aus der Halterung oder dem Mülleimer genommen, fest zugeknötet und dem Kollegen nach draußen gereicht, wo ihn dieser in einen keimfreien zweiten Sack gibt. So lassen sich etliche Desinfektionsvorgänge sparen.

Die bei einem Schnelltest verwendeten so genannten Extraktionspufferröhrchen sind nach Gebrauch in stabile verschließbare Behälter zu geben und zusammen mit saugendem Material zu verpacken, so dass eventuell austretende Flüssigkeit aufgefangen wird.

Pfeiffer: „Die bei den Schnelltests anfallenden Abfälle können jedenfalls bedenkenlos in einer normalen Restmülltonne für die regelmäßige Abfuhr im Enzkreis bereitgestellt werden, da sichergestellt ist, dass diese Abfälle direkt und ohne Umfüllen, ohne Sortierung oder Vorbehandlung einer Verbrennungsanlage zugeführt werden.“

(enz)

Die Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim ist da: Aus „ebz“ wird „keep“

PFORZHEIM/ENZKREIS. Mit dem Jahreswechsel hat die regionale Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim (keep) ihre Arbeit aufgenommen. Für mehr Schlagkraft beim Klimaschutz in Pforzheim und dem Enzkreis werden die Leistungen des ehemaligen Energie- und Bauberatungszentrums (ebz) nun in Kooperation mit der Stadt Pforzheim weiter ausgebaut.

Bei der Bekämpfung des Klimawandels nehmen die Kommunen eine Schlüsselposition ein. Besonders bei der Strom- und Wärmeversorgung sowie im Verkehrsbereich sind weitgehende Veränderungen bestehender Strukturen nötig, um die Energiewende zu schaffen und die Klimaziele erreichen zu können. Das seit 2003 bestehende Energie- und Bauberatungszentrum (ebz) wurde daher im vergangenen Jahr zur Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim (keep) weiterentwickelt. Die Energieagentur ist zukünftig ausschließlich in kommunaler Hand und wird noch stärker als bisher die Gemeinden im Enzkreis und die Stadt Pforzheim in allen Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik unterstützen. Die bisherigen Gesellschafter SWP und die Kreishandwerkerschaft bleiben der keep als Sponsoren verbunden. Der Standort am Mühlkanal wird aufgegeben, ein neuer zentraler Standort in der Stadtmitte wird gesucht.

Noch bis Mitte des Jahres befindet sich die neuformierte Energieagentur in der Umstrukturierung. Eine hauptamtliche Geschäftsleitung wird eingestellt. Die bisherigen Leistungen in der Beratung der Bürgerschaft und der Gemeinden werden aber wie gewohnt angeboten.

Der Name „keep“ setzt sich aus den Anfangsbuchstaben zusammen und heißt, übersetzt aus dem Englischen, „bewahren“. Er unterstreicht den Auftrag der Klimaschutz- und Energieagentur, sich für den Erhalt unseres Planeten einzusetzen. Entsprechend der Klimaschutzkonzepte beider Kommunen hilft die Agentur mit, die Klimaziele aus dem neuen Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg zu erreichen. Wichtige Bestandteile sind die Beratung und Sensibilisierung von Kommunen, Privatpersonen, Unternehmen

und Vereinen sowie das Angebot von Konzepten und die Unterstützung bei der Akquise von Fördermitteln.

Die kostenlose Bürgerberatung wird weiter ausgebaut, sodass ein flächendeckendes Angebot im Enzkreis und in Pforzheim entsteht. Für die Kundschaft ändert sich zunächst nichts. Wie gewohnt kann sie sich unter der Servicenummer 07231 3971 3600 dienstags bis donnerstags von 15 bis 18 Uhr und samstags zwischen 9 und 13 Uhr nach Anmeldung per Telefon oder E-Mail unter info@ebz-pforzheim.de rund ums energiesparende Bauen und Renovieren beraten lassen.

In der Kommunalberatung werden der Enzkreis und die Stadt Pforzheim in der neuen Gesellschaft stärker kooperieren und sich noch mehr vernetzen.

(ebz/stp/enz)

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter am 10.02.2021

Am **Mittwoch, den 10.02.2021** findet in Heimsheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für **Hilfen im Alter** statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe, Möglichkeiten zu Vollmachten oder Patientenverfügungen.

Die Sprechstunde findet **von 16 bis 17 Uhr** im Rathaus Heimsheim Zimmer 15 statt.

Bitte denken Sie aufgrund der Corona-Regelung an Ihren Mundschutz.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter am 11.02.2021

Am **Donnerstag, 11.02.2021** findet in Mönsheim eine Außensprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe oder Fragestellungen zu Vollmachten und Patientenverfügungen.

Die Sprechstunde findet **von 10 bis 12 Uhr** im Rathaus Mönsheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Bitte melden Sie sich telefonisch an und denken Sie aufgrund der Corona-Regelung an Ihren Mundschutz

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Im Februar und März: Online-Veranstaltungen des Landwirtschaftsamts zum Gemeinsamen Antrag

ENZKREIS. Das Landwirtschaftsamt lädt zu mehreren Online-Informations-Veranstaltungen zum Gemeinsamen Antrag 2021 ein. Die Teilnehmenden erhalten dabei Informa-

tionen zum aktuellen Stand der Agrarpolitik im Hinblick auf die neue Förderperiode sowie aktuelle Informationen zum Thema „Afrikanische Schweinepest“. Zur Auswahl stehen drei Termine, und zwar am Dienstag, 23. Februar, ab 10 Uhr, am Donnerstag, 25. Februar, ab 19 Uhr oder am Mittwoch, 3. März, ab 14 Uhr.

Die Veranstaltungen finden als Online-Seminare statt. Anmeldungen nimmt das Landwirtschaftsamt per E-Mail an landwirtschaftsamt@enzkreis.de oder telefonisch unter 07231 308-1800 entgegen. Ein bis zwei Tage vor der Veranstaltung werden die Zugangsdaten gemailt. Weitere Informationen gibt es unter Tel. 07231 308-1810. (enz)

Webseite qualifiziert-engagiert-bw.de geht für den Enzkreis online

Im Rahmen der Initiative „qualifiziert-engagiert in Baden-Württemberg“ des Sozialministeriums wurde in Zusammenarbeit mit dem baden-württembergischen Landkreistag eine Bildungsplattform entwickelt. Hier können Institutionen, Vereine und Gruppen ihre Angebote für ehrenamtlich Engagierte veröffentlichen. „Oft sind Fortbildungsangebote nicht ausgelastet, da diese von Mitgliedern eines Vereins oder einer Institution nicht vollständig belegt werden und Ehrenamtliche vergleichbarer Vereine davon nichts erfahren“, beschreibt Landrat Bastian Rose-nau die bisherige Situation. Daher gibt es seit gut eineinhalb Jahren die Bildungsplattform „qualifiziert-engagiert-bw.de“ des Landkreistags Baden-Württemberg. Hier findet eine virtuelle Vernetzung statt. Die beteiligten Landkreise bilden mit ihren Institutionen und Vereinen eine Steuerungsgruppe, um gezielt Angebote für engagierte Menschen zu bündeln und dann für viele Interessierte – über die Kreisgrenzen hinweg – zu veröffentlichen.

Insbesondere in Corona-Zeiten sind viele Fortbildungen online, so dass es egal ist, ob der Ehrenamtliche im Bodenseekreis oder im Enzkreis wohnt. Über die Startseite www.qualifiziert-engagiert-bw.de können Interessierte über die Karte auf die Unterseite des Enzkreises gelangen. Partner ist hier die FRAG Freiwilligenagentur Pforzheim | Enzkreis mit der Stadt Pforzheim, der Stadt Mühlacker, miteinander-leben e.V. sowie dem Enzkreis. Die ersten Angebote wurden jetzt eingetragen, so dass die Plattform in den vergangenen Tagen freigeschaltet werden konnte. Nach und nach werden weitere Anbieter ihre Angebote einstellen, so dass es sich lohnt, regelmäßig die Seite aufzusuchen.

Wenn ein Verein oder eine Institution Angebote für ihre Aktivitäten haben, bei denen gerne noch mehr Interessierte dazu kommen können, sollte sich die Organisation mit Mahena Weik von der FRAG in Verbindung setzen. Sie ist per E-Mail an mahena.weik@miteinanderleben.de oder unter Telefon 07231 133 31 57 zu erreichen und hilft gerne weiter. (enz)



Screenshot der Homepage der Bildungsplattform www.qualifiziert-engagiert-bw.de Screenshot: Enzkreis

Enzkreis aktualisiert „Wegweiser für ältere Menschen und deren Angehörige“ - Änderungen bitte mitteilen

ENZKREIS. Das Landratsamt Enzkreis legt den „Wegweiser für ältere Menschen und deren Angehörige“ jährlich neu auf, um den Zielgruppen stets einen aktuellen Überblick über die Dienste und Einrichtungen der Altenhilfe im Landkreis bieten zu können.

Damit die Broschüre auf den neusten Stand gebracht werden kann, sollten alle aufgelisteten Träger und Einrichtungen ihre Änderungswünsche oder Ergänzungen bis spätestens 22. März per Mail an psp@enzkreis.de melden. Für Firmen, Einrichtungen und Dienstleister besteht die Möglichkeit, in der neuen Broschüre zu inserieren. Für die Aufnahme der Anzeigen ist die Firma communicate zuständig; Ansprechpartner dort sind Volker Stahl und Andreas Schilling. Sie sind unter Telefon 07231 126990 oder per Mail an anzeigen@agentur-communicate.de zu erreichen. Auch hier gilt der Redaktionsschluss 22. März.

Die aktualisierten Hefte werden voraussichtlich ab Ende Mai beim Landratsamt, bei den Bürgermeisterämtern sowie bei Einrichtungen und Diensten der Altenhilfe kostenlos erhältlich sein.

(enz)

Mitteilungen von Ämtern

Polizei

Polizeipräsidium Pforzheim: Die "fünfte Jahreszeit" in diesem Jahr anders!

Normalerweise ist sie für die meisten mit dem Besuch verschiedener Veranstaltungen und Faschingsumzügen verbunden. Da diese Form des Feierns im Jahr 2021 nahezu komplett entfällt, weichen viele auf ein digitales Feiern aus, um trotz der bestehenden Kontaktbeschränkungen die fünfte Jahreszeit mit anderen Faschingsbegeisterten ausgelassen zu feiern. Für manch einen bedeutet dies aber auch, es mit einigen Regeln und Vorschriften vielleicht nicht ganz so ernst zu nehmen.

Natürlich ist Ihre Polizei auch dieses Jahr daran interessiert, dass alle ihren Spaß an der fünften Jahreszeit haben – jedoch ohne sich selbst oder andere in Gefahr zu bringen.

DAHER GILT:

- Kontaktbeschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz (25.01.2021)

Der eigene Haushalt darf sich mit nur einer weiteren Person aus einem anderen Haushalt treffen und die Ausgangssperre zwischen 20 Uhr am Abend und 5 Uhr am Morgen gilt weiterhin.

- Jugendschutz

Auch für Kinder und Jugendliche sind die digitalen Faschingsveranstaltungen reizvoll. Die grundlegenden Bestimmungen des Jugendschutzes müssen dennoch eingehalten werden.

- Alkoholische Getränke dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- Branntweinhaltige Getränke (u.a. diverse Mixgetränke) dürfen nur an Personen ab 18 Jahren abgegeben und ihnen der Verzehr gestattet werden.

- Tabakwaren dürfen in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

- Alkohol und die Teilnahme am Straßenverkehr

Ohne Spaßbremse sein zu wollen, fordert die Polizei alle Närrinnen und Narren auf, mit Alkohol grundsätzlich gewissenhaft umzugehen. Dazu gehört auch, dass man jederzeit "Herr seiner Sinne" ist.

Nach wie vor setzen sich viele Narren in alkoholisiertem Zustand hinters Steuer eines Fahrzeuges. Die Gefährdung ihrer selbst, ihrer Mitfahrer sowie anderer Verkehrsteilnehmer wird schlichtweg nicht bedacht oder gar in Kauf genommen.

Deshalb:

- Wer fährt, trinkt nicht! Wer trinkt, fährt nicht!

- Wer Alkohol trinkt, kümmert sich schon vorher darum, wie er nachher sicher nach Hause kommt, fährt mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Taxi.

- Halten Sie offensichtlich Betrunkene von der Fahrt mit einem Fahrzeug ab und steigen Sie auf keinen Fall zu einem Angetrunkenen ins Fahrzeug.

Weitere Informationen nicht nur zu den o.g. Themen finden sich auch im Internet unter www.polizei-beratung.de.

Auf dass wir im kommenden Jahr bei Faschingsumzügen wieder Hellau / Narri Narro / ... rufen können!

Bleiben Sie gesund!

Informationen unserer Prävention finden Sie hier:
<https://pppforzheim.polizei-bw.de/praevention/>

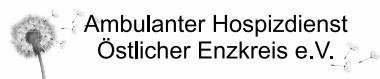
Soziales

Informations-, Beratungs- und Beschwerde (IBB)-Stelle Enzkreis I Pforzheim

Sprechstunde für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 16 bis 18 Uhr, Terminvereinbarung per Tel.: 07231/391086 oder per E-Mail: ibb-enkreis@pforzheim.de.

bwlv-Zentrum Pforzheim

Im Haus der seelischen Gesundheit
„Lore Perls“, Fachstelle für psychisch kranke Menschen,
Tagesklinik –
Offene Sprechstunde (Mo. 13.00 – 15.00 Uhr).
Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region –
Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr.
Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim
Tel.: 07231 1394080
Fax.: 07231 13940899



Der Ambulante Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V. informiert:

Einzelgespräche statt Begegnungscafé während des Lockdowns

Aufgrund der immer noch zu hohen Infektionszahlen bieten wir für Trauernde alternativ Einzelgespräche an.

Wir sind telefonisch für Sie da oder stehen für persönliche Einzelgespräche zur Verfügung. Selbstverständlich unter Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Infektionsschutz-Regeln.

Wenn Sie dies wünschen, wenden Sie sich bitte unter 07041 / 8153689 an den Verein. Ihr Gesprächswunsch wird dann an Frau Kessler weitergegeben. Sie setzt sich anschließend gerne mit Ihnen in Verbindung.

Selbstverständlich informieren wir Sie rechtzeitig, sobald das Begegnungscafé wieder öffnen kann.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf und hoffen, Ihnen unsere Trauerarbeit bald wieder in gewohnter Art und Weise anbieten zu können.

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr

Tel: 07044/905080 Fax: 07044/9050839

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Lehmgrube 1/1, 71297 Mönsheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet – wir rufen Sie gerne zurück

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde Wimsheim

Pfarramt: Kirchgasse 10, Telefon 94 03 54

E-Mail-Adresse: Pfarramt.Wimsheim@elkw.de

Öffnungszeiten: Dienstag, 10.00 – 12.00 Uhr und
Donnerstag, 08.00 – 12.00 Uhr

Seelsorge Teil-Gebiet I – Pfarrehepaar Haffner,
und Sterbefälle: Telefon 0 70 44 – 73 04
Teil-Gebiet II - Pfarrer Fritz,
Telefon 0 70 44 / 93 83 46

Vermietung Gemeindehaus: Frau Hieber, Tel.: 4 26 33
Homepage: www.ev-kirchengemeinde-wimsheim.de

Wochenspruch:

Heute, wenn ihr seine Stimme hören werdet, so verstockt eure Herzen nicht. Hebräer 3,15

Wochenlied:

„Herr, für dein Wort sei hoch gepreist“ (EG 196)

Wochenpsalm:

„Herr, dein Wort bleibt ewiglich, so weit der Himmel reicht.“ aus Psalm 119

Sonntag, Sexagesimae, 7. Februar 2021

10.00 Uhr Online-Gottesdienst
mit Prädikant Siegfried Mädicke
(s. Mitteilungen)